

5. Während der Militärzeit kann ein Teil der Einlagen in monatlichen Raten, jedoch nicht über die Hälfte der Gesamteinlagen hinaus, bis zum Höchstbetrage von 5 *M* im Monat erhoben werden.

Eine sonstige Entnahme der Einlagen kann vor dem 25. Lebensjahre nur in ganz begründeten Fällen mit Genehmigung der Direktion unter Voraussetzung des Wiederersatzes durch höhere Pflichteinlagen bis zu 20% des Lohnes erfolgen.

6. Beim Austritte des Lehrlings vor Ablauf der Lehrzeit, bei ordnungswidriger Auflösung des Arbeitsverhältnisses, bei Entlassung auf Grund der Ordnungsbestimmungen des Lehrvertrages oder auf Grund des § 10 der Arbeitsordnung oder bei Verfehlung gegen die Bestimmungen des § 19 der Arbeitsordnung oder bei Zurückziehung der Pflichteinlagen ohne Zustimmung der Direktion der W. M.-F. vor dem 30. April desjenigen Jahres, in welchem das 25. Lebensjahr zurückgelegt wird, können die sämtlichen Sparzulagen vorenthalten werden und verfallen der Krankenkasse der W. M.-F.

7. Bei eintretendem Todesfalle werden die Pflichteinlagen und, falls keine unter 6. aufgeführten Gründe der Vorenthaltung vorliegen, auch die Sparzulagen an die gesetzlichen Erben ausbezahlt.

Die Direktion der W. M.-F. führt die Beaufsichtigung der Jugendsparkasse.

Die verfügbaren Gelder werden wie Pflugschaftsgelder in öffentlichen Sparkassen, in deutschen Staatspapieren oder Pfandbriefen angelegt. Sämtliche Wertpapiere der Jugendsparkasse befinden sich in Verwahrung der W. M.-F.

Da bei der Anlage der Sparkassengelder unter gesetzlicher Sicherheit sich ein geringeres Zinserträgnis als 5% ergibt, so vergütet die W. M.-F. halbjährlich den entsprechenden Ausfall zugunsten der Sparzulagen und Pflichteinlagen an die Jugendsparkasse.

2. Bestimmungen betreffend die Spareinrichtung der Firma A. Borsig, Berlin-Tegel.

Neben der bestehenden Beamten- und Arbeitersparkasse, die zu jeder Zeit eigenes Kapital der Werksangehörigen zur Anlage entgegennimmt, wird mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1914 eine neue

Spareinrichtung
geschaffen.

1. Zweck.

Die Spareinrichtung hat den Zweck:

das Sparen durch bequeme Spargelegenheit möglichst zu erleichtern;

das beharrliche und regelmäßige Sparen besonders zu belohnen;

eine sichere Anlage der Spargelder zu gewährleisten.